

BUND Hessen e.V. Triftstrasse 47 60528 Frankfurt a.M.

Bund für Umwelt
Und Naturschutz
Deutschland
Landesverband
Hessen e.V.

**An den
Hessischen Landtag
Ausschuss für Umwelt, ländlicher Raum und Verbraucherschutz
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden**

Triftstrasse 47
60528 Frankfurt a.M.

Frankfurt am Main, 24. August 2006

**Betr.: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für das Gesetz zur Reform des Naturschutzrechts, zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes und anderer Rechtsvorschriften
LT-Drucksache 16/5549 vom 09.05.06**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND lehnt den vorgelegten Entwurf zur Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) ab. Mit großer Besorgnis haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung die breite Ablehnung zentraler Elemente der Naturschutzreform, die das Umweltministerium am 10.11.2005 vorgelegt hatte, ignoriert hat. Die politisch unverdächtige „Arbeitsgemeinschaft der Umweltamtsleiter des Hessischen Städtetags“ sah in dem damals wie heute vorgelegten Entwurf den Stellenwert des Naturschutzes in Hessen verändert. Sie schrieb zum Naturschutz weiter:

Landesgeschäftsstelle
Triftstraße 47
D-60528 Frankfurt am Main/Niederrad
Telefon: 069 / 67 73 76-0
Telefax: 069 / 67 73 76-20
E-Mail: bund.hessen@bund.net
Internet: www.bund-hessen.de

Zu erreichen
in 12 Min. ab Frankfurt/M. Hbf. mit
der Straßenbahnlinie 12 Richtung
Schwanheim Rheinlandstraße
Haltestelle Gerauer Straße

Spendenkonto
Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01, Konto 369 853

Anerkannter Naturschutzverband

„Seine eigenständige Bedeutung wird aufgegeben. Er wird anderen Interessen, insbesondere wirtschaftlichen Interessen, untergeordnet. Man könnte schlagwortartig zusammenfassen: „Eigennutz geht vor Gemeinnutz“.

Weniger Novelle ist mehr Verwaltungsvereinfachung

Trotz der ungewöhnlich harten Kritik, die der Gesetzentwurf des Umweltministers erfahren hatte, brachte die Regierung ihn substantiell unverändert in den Landtag ein und erhofft sich nun die Verabschiedung noch in diesem Herbst.

Bereits diese Zeitplanung müssen wir kritisieren. Statt der vorliegenden großen Novelle plädieren wir nachdrücklich für eine Begrenzung auf die unverzichtbare und überfällige Anpassung an das Rahmenrecht.

Denn nachdem nun die Beschlüsse zur Föderalismusreform vorliegen und damit klar ist, dass die grundgesetzlichen Zuständigkeiten im Naturschutz zwischen dem Bund und den Ländern neu gestaltet werden, ist auch bekannt, dass bereits im nächsten Jahr eine erste Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und bis 2009 eine völlige Überarbeitung des BNatSchG erfolgen und zugleich ein Umweltgesetzbuch (UGB) verabschiedet werden soll. Damit ist absehbar, dass die nun vorgesehene Novelle nur eine kurze Gültigkeitsdauer haben wird. Nachdem das HENatG bereits 2002 umfassend novelliert und die Schutzelemente und die Beteiligung des Ehrenamtes seit damals in immerhin fünf weiteren Gesetzesänderungen am 01.10.2002, 20.12.2004, 21.03.2005, 06.05.2005 und 17.10.2005 Stück für Stück zurückgedrängt wurden, liegen ausreichend Erfahrungen mit den Konsequenzen von Gesetzesänderungen in schneller Folge vor. Statt der erhofften Verwaltungsvereinfachung und statt einer Beschleunigung von Verwaltungsabläufen tritt eine Verunsicherung der Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter ein. Bitte bedenken Sie hier die sehr weitreichenden Veränderungen, die der Übergang von der Ausgleichs-

abgabenverordnung (AAV) zur Kompensationsverordnung (KV) für den Alltag der Naturschutzverwaltung bedeutet. Wie schwierig die Ausfüllung der neuen Bestimmungen ist, kann man daran erkennen, dass die Entscheidung über die zugehörige Agentur vom Umweltminister erst Monate nach dem Inkrafttreten der KV und dann auch nur vorläufig erfolgt. Bis zur ersten Sitzung des Beirates der Agentur dauerte es sogar fast ein Jahr.

Immer neue Änderungen des Naturschutzrechts sind für den Gesetzesvollzug kontraproduktiv und wirken wie „Sand im Getriebe“ von Genehmigungsverfahren aller Art.

Demontage statt Deregulierung des Naturschutzrechts

Wo von der Beseitigung von Doppelzuständigkeiten, Deregulierung oder Verwaltungsvereinfachung gesprochen wird, geht es tatsächlich um die Beseitigung von Schutznormen.

Schaut man in den Punkt „B. Lösung“ des Gesetzentwurfs, dann erfährt man, dass mit der HENatG-Novelle Belastungen für die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte eingedämmt werden sollen. Dem allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung kann man entnehmen, dass der vorgeschlagene, weitreichende Abbau von Schutzqualitäten der Landesregierung nicht genügt und sie im

„Interesse einer gedeihlichen wirtschaftlichen Entwicklung weitergehende Vereinfachungen und Entschärfungen des Naturschutzrechts für geboten (hält), die jedoch Änderungen des Rahmenrechts voraussetzen. Die Landesregierung wird daher eine erneute Novellierung des Naturschutzgesetzes in Angriff nehmen, sobald das Bundesrecht Freiräume hierfür eröffnet“.

Bereits diesen Tenor der HENatG-Novelle müssen wir als Frontalangriff auf die Natur in Hessen verstehen. Schaut man dann in den Gesetzesvorschlag, stellt man fest, dass die Landesregierung

- anstelle der angekündigten 1:1 Umsetzung des europäischen Naturschutzrechts und
- anstelle der gebotenen vollumfänglichen Umsetzung der rahmenrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

eine weitreichende Demontage des Hessischen Naturschutzrechts beabsichtigt.

Über die von unserem Verband bereits umfangreich kritisierte große HENatG-Novelle des Jahres 2002 hinaus ist nunmehr sogar noch eine erheblich weitergehende Schutzlosstellung unserer natürlichen Lebensgrundlagen beabsichtigt. Der Handlungsauftrag für die Entwurfsverfasser ging offenkundig dahin, dass im Hessischen Naturschutzgesetz nur noch zwingende - und ggf. im Sanktionswege übergeordneter Organe durchsetzbare - Vorgaben des europäischen und nationalen Naturschutzrechtes in das hessische Landesrecht aufgenommen werden sollten. Es wird deutlich, dass in Hessen nur noch soviel Naturschutz wie zwingend nötig und so viel Freistellungen und Ausnahmen wie irgend möglich in das Gesetz aufgenommen werden sollen.

Die seit vielen Jahrzehnten etablierten Möglichkeiten und Kategorien des flächigen und objektbezogenen Schutzes von besonderen Landschaftsteilen, Biotopen, Pflanzen und Tieren sowie deren Lebensräumen werden zurückgefahren und in den diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen sind keinerlei Ambitionen für eine erfolgreiche Erreichung der Schutzziele mehr erkennbar.

Es scheint beim „besonderen“ Naturschutz nur noch darum gegangen zu sein, diesen im wesentlichen auf die zwingenden Vorgaben des Gemeinschaftsrechts, namentlich der FFH-Richtlinie 92/43/EG und der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, zu beschränken - und dies wohl auch nur aufgrund der Sanktionsbewehrung von anhaltenden bzw. weiteren diesbezüglichen Verstößen, wie wir uns aufgrund des Gesamteindrucks des Gesetzesentwurfs zu unterstellen erlauben.

Diese Kritikpunkte vorangestellt, kann festgehalten werden, dass mit dem Gesetzesentwurf in einer in der Bundesrepublik bislang nicht gekannten Weise der Versuch unternommen wird, die staatliche Verantwortung für eine effektive Verwirklichung des Schutzes von Natur und Landschaft auf ein Maß zu reduzieren, das an verschiedenen Stellen sogar hinter das Rahmenrecht zurückfällt. Die 1:1 Umsetzung des Rahmenrechts wird zwar versprochen, aber nicht eingehalten.

Dafür können wir kein Verständnis aufbringen, da der Wert der hessischen Natur- und Kulturräume sich doch wahrlich nicht nur auf die Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten reduziert, die im europäischen Kontext als besonders schutzbedürftig angesehen werden. Die Menschen in Hessen schätzen und lieben ihre Landschaft, die sie umgebende Natur und die dort heimische Tier- und Pflanzenwelt um ihrer selbst willen - und nicht, weil Teilen von ihnen auf europäischer Ebene ein besonderer Schutzstatus zuerkannt wurde.

Es muss daher auch in Hessen weiterhin neben dem spezifischen Schutz von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten, die wir hier für das europäische Naturerbe bewahren, einen davon zu unterscheidenden eigenen Schutz unserer eigenen besonderen Naturgüter geben. Es wäre nicht nur zu wünschen, sondern wir halten es aufgrund der Vorgabe des Art. 26a der Hessischen Verfassung für eine Pflicht, dass der Landesgesetzgeber im HENatG einen ambitionierten Gebiets-, Biotop- und Artenschutz verfolgt, der auf die Besonderheiten in Hessen zugeschnitten ist.

Dringend notwendige Verbesserungen

Die mehreren tausend Protestmails, die der Umweltminister bis heute erhalten hat, zeigen, dass der Gesetzesvorschlag nicht nur von uns abgelehnt wird. Wir haben uns bei unserem Aufruf zu den Protestmails übrigens ganz bewusst auf die vier Punkte

- Landschaftsschutzgebiete (LSG),

- gesetzlicher Streuobstschutz,
- Pflegepflicht in Naturschutzgebieten (NSG) und
- die zwingende Verfolgung von Gesetzesverstößen

beschränkt, weil diese eindeutig in die Entscheidungskompetenz des Hessischen Landtags fallen. Wir werden nachfolgend zeigen, dass

- keiner dieser Punkte die klassische Konfliktlage von Ökologie und Ökonomie berührt,
- keiner dieser Punkte zu unvertretbarem Verwaltungsaufwand oder bedeutenden finanziellen Aufwendungen führt und
- jeder dieser Punkte für den Naturerhalt in Hessen große Bedeutung hat.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Die Landesregierung will die erstmals vor 40 Jahren ausgewiesenen Groß-LSG in den Mittelgebirgen aufheben,

1. weil deren Schutzzweck nicht mehr dem gesetzlichen Schutzzweck entspräche.

Die Behauptung ist unzutreffend.

Tatsächlich wurden in der Amtszeit von Minister Dietzel alle vier Groß-LSG (Bergstraße-Odenwald, Osttaunus, Rhein-Taunus, Vogelsberg-Hessischer Spessart) im RP Darmstadt, zwei von vier Groß-LSG im RP Gießen (Westerwald, Lahn-Dill-Bergland) sowie das die zwei RP Gießen und Kassel berührende LSG Burgwald grundlegend novelliert bzw. erstmals erlassen. Will die Landesregierung ernstlich behaupten, dass diese sieben in ihrer Regierungszeit neu erlassenen Verordnungen rechtsfehlerhaft sind?

2. weil der Regelungsgehalt durch die Eingriffsregelung und den gesetzlichen Arten- und Biotopschutz aufgefangen würde.

Die Behauptung ist unzutreffend.

Die Landesregierung unterschlägt, dass sie mit der HENatG-Novelle ebenfalls die Eingriffsregelung abschwächt und den Biotopschutz stark einschränkt. Eingriffe, die heute noch am gesetzlichen Biotopschutz scheitern, können nach der Novelle vollzogen werden. Die Streuobstwiese hat dann eben keinen gesetzlichen Schutz mehr und kann zerstört werden. Außerdem wurden die vier Verordnungen im RP Darmstadt, die für die Erholungssuchenden des Ballungsraumes große Bedeutung haben, wie schon erwähnt, in der Amtszeit von Herrn Minister Dietzel novelliert und wie die FAZ damals zur neuen Verordnung für den Rheingau schrieb, im Einvernehmen mit den Kommunen erlassen. Diese Verordnungen sind sehr moderne LSG-Verordnungen mit vielen gebietsspezifischen Inhalten. Die Autoren der Gesetzesbegründung haben dies wohl übersehen.

3. weil, wie Herr Minister Dietzel am 17. Mai d. J. im Landtag und auf dem „Dämmerschoppen“ beim Hessentag erklärte, man nicht alljährlich die Verwaltungskosten für 300 Teillöschungsverfahren aufbringen könne.

Nun gibt es nach Auffassung des BUND in Hessen zu viele Teillöschungsverfahren, doch die Zahl von 300 hat uns überrascht. Wir haben deshalb die Staatsanzeiger für das Jahr 2005 durchgesehen und sind für die nun zur Löschung vorgesehenen 15 Gebiete auf ganze 61 Teillöschungen gekommen. Wir bitten, die Zahlen noch einmal zu prüfen und wären dankbar, wenn uns eine verbindliche Auskunft noch im Gesetzgebungsverfahren erreichen würde. Eine Zusammenstellung der Teillöschungen für die letzten 2-3 Jahre je Gebiet wird die Problematik u.E. besser aufzeigen.

4. weil nur Doppelregelungen beseitigt würden.

Die Aussage ist unzutreffend.

Nach der Gesetzesbegründung verbleiben nach Aufhebung der LSG Defizite hinsichtlich einer übermäßigen Erholungsnutzung. Leider liegt bis heute keine Aussage des Umweltministeriums vor, wie dieses Defizit geheilt werden soll. Wir erlauben uns auch den Hinweis, dass die LSG vom RP Kassel im Regionalplan-Entwurf 2006 als Kriterium für die Auswahl von Windkraftvorrangräumen benutzt werden. Der RP Gießen bildet im Regionalplan sogar eine neue landesplanerische Flächenkategorie, um den Landschaftsschutz zu stärken. Wenn die Regierungspräsidien also aktuell neue sinnvolle Einsatzmöglichkeiten für einen Landschaftsschutz im Mittelgebirgsraum sehen, kann der Hinweis auf die Doppelregelungen nicht befriedigen. Die Landesregierung hat offenbar auch übersehen, dass die ersatzlose Streichung des südhessischen Groß-LSG den Bedarf nach neuen Auen-LSG-Verordnungen auslösen würde. So werden die Auen z. B. der Odenwaldbäche mit dem Groß-LSG geschützt, das eben weit mehr leistet als eine Verordnung aus den 60er Jahren.

5. weil, wie Herr Minister Dietzel u.a. am 17. Mai d. J. im Landtag und auf dem „Dämmerschoppen“ beim Hessentag weiter erklärte, die Schutzgebietsfläche ohne die Aufhebung der 15 Gebiete auf 62 % der Landschaftsfläche ansteigen würde.

Diese Aussage ist falsch.

Richtig ist, dass die Fläche der FFH- und Vogelschutzgebiete weitgehende Überschneidungen mit der Fläche der LSG aufweist. Dies gilt z. B. für das VSG Burgwald (14.976 ha), das VSG Hessische Rhön (35.947 ha), das VSG Hessisches Rothaargebirge (27.042 ha), das VSG Kellerwald (268.468 ha), das VSG Südlicher Odenwald (8.940 ha), das VSG Vogelsberg (63.057 ha) oder das VSG Wetterau (12.029 ha)¹. Allein diese Aufzählung umfasst schon EU-Vogelschutzgebiet von ca. 430.000 ha. Es ist für uns nicht nachvollziehbar und

¹ Hessischen Fachkonzeptes für die Ausweisung der Vogelschutzgebiete aus 2004

schon eher von Boshaftigkeit geprägt, dass dieser leicht erkennbare Fehler nun seit einem dreiviertel Jahr und trotz unserer sofortigen und mittlerweile schon mehrfach vorgetragenen Richtigstellung konsequent wiederholt wird.

Losgelöst von der Diskussion um die Aufhebung der LSG wurden in Hessen in den letzten Jahren EU-Vogelschutzgebiete als LSG sichergestellt und ausgewiesen. Mit der HENatG-Novelle soll die Möglichkeit zur Ausweisung der FFH- und Vogelschutzgebiete als LSG ausdrücklich verbessert werden. Diese Möglichkeit wird von der Landesregierung zwar nicht herausgestellt, sie ergibt sich aber eindeutig aus dem neuen Gesetzeswortlaut und insbesondere aus der Gesetzesbegründung zu § 24neu (S. 52 letzter Absatz). Angesichts der hohen Überlagerungsanteile von EU-Vogelschutzgebieten mit den Groß-LSG ist der hier vorgezeichnete Weg verständlich. Unverständlich wäre allerdings, wenn die LSG zunächst aufgehoben und dann zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie „wiederauferstehen“ würden. **Der BUND plädiert in dieser Situation ausdrücklich dafür, die VSG in die bestehenden LSG zu integrieren².**

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Regierungspräsidien derzeit im Einvernehmen mit dem Fachministerium (Schreiben des RP Gießen vom 3.07.06) ganz unglückliche und für die Betroffenen nicht mehr verständliche Doppelregelungen schaffen, indem sie die LSG zur Umsetzung der VSG auf vorhandene LSG legen, ohne diese aufzuheben (Beispiel: LSG „Vogelschutzgebiet

² Von der Beseitigung einer Doppelregelung durch die LSG-Aufhebung kann auch dann nicht gesprochen werden, wenn die bestehenden LSG durch neue LSG zur Umsetzung von Natura-2000 ersetzt werden. Denn während die bestehenden LSG-Verordnungen Natur und Landschaft grundsätzlich in allen Aspekten des Naturschutzes schützen können und „primär der Sicherung von Freiflächen für die Erholung, der Erhaltung der Kulturlandschaft sowie dem Schutz von Boden, Wasser, Luft und Klima“ dienen, werden LSG zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie strikt auf den Schutz einiger weniger, gefährdeter Vogelarten beschränkt. Dies hat weitreichende Konsequenzen. LSG-Verordnungen zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie fehlt jede Bestimmung zum eigentlichen Landschaftsschutz. Sie bleiben auf den Vogelschutz beschränkt und schützen nicht den „Charakter des Gebietes“ und das „Landschaftsbild“ i. S. V. § 13 (2) HENatG bzw. § 24 HENatG-E. Sie haben damit einen völlig anderen Charakter als die Groß-LSG.

Lahntal zwischen Marburg und Gießen“ vom 28.06.2006; StAnz. 29/2006, S. 1520; Überlappung mit den LSG „Lahnaltarm von Bellnhausen“, LSG „Auenverbund Lahn-Ohm“ und LSG „Auenverbund Wetterau“)

LSG nehmen in Hessen seit über 30 Jahren rund 40 % der Landesfläche ein. 1982 waren es sogar 46 % (Hessischer Landtag 1997, Drucksache 14/2574) und gut zwanzig Jahre später, am 31.12.2003 nach den „Daten zur Natur“ des Bundesamtes für Naturschutz, noch 43,6°% (BfN 2004). Werden die Groß-LSG in den Mittelgebirgen Taunus, Spessart, Kellerwald, Meißner usw., wie in § 61 HENatG-E vorgesehen, aufgehoben, dann wird der Flächenanteil auf etwa 15 % der Landesfläche sinken. Die Sinnhaftigkeit der LSG ist auch weiterhin gegeben. Sie liegt heute

- in der Steuerung privilegierter Vorhaben nach § 35 BauGB (Standort, landschaftliche Einbindung), nicht aber in der Verhinderung einer Bebauung,
- zunehmend in der Steuerungsmöglichkeit der Freizeitnutzungen bis hin zur Fortentwicklung der Naturparke i.S. der Vorschläge des Verbandes Deutscher Naturparke (VDN) (s.u.) und
- in Einzelfällen im Biotop-Schutz (z.B. Auen-Schutz durch die LSG-VO Odenwald-Bergstraße).

Naturparke entwickeln, nicht gefährden

Das BNatSchG, das geltende HENatG und auch der HENatG-E fordern übereinstimmend, dass Naturparke überwiegend als LSG oder NSG gesichert sind. Es widerspricht den elementaren Regeln staatlichen Handelns, wenn die Gesetze wissentlich und in vollem Bewusstsein ignoriert werden, weil kein Kläger auftreten kann. Nachdem der Umweltminister die Naturparke gerade neu „erklärt“ hat, wäre es schon grotesk, wenn der Landtag ihnen wenige Wochen später die Rechtsgrundlage entzöge. Die Naturparke würden dann zwar weiter existieren, ihnen fehlte aber die rechtliche

Voraussetzung. Statt der vom Dachverband der Naturparke angestoßenen Entwicklung zu Vorbildlandschaften nachhaltiger Landnutzung, der das BNatSchG 2002 durch die Neufassung des § 27 Rechnung trug, will der Gesetzentwurf zwar den Wortlaut des Bundesrechts übernehmen, es aber ansonsten unterlaufen. Bayern ist hier zumindest für das Altmühltal, dessen landschaftlicher Wert für Tourismus und Naturschutz bundesweit bekannt ist, einen anderen Weg gegangen und hat Mitte der 90er Jahre eine Naturparkverordnung erlassen. Diese entspricht in der Regelungstiefe einer modernen LSG-Verordnung. In Hessen kennen wir die LSG-Verordnungen „Naturpark Habichtswald“ und „Naturpark Diemelsee“. Beide sollen nicht weiterentwickelt, sondern aufgehoben werden. Mit dieser Vorgehensweise wird den peripheren Räumen des Landes eine mögliche Entwicklungschance genommen.

Der BUND bedauert, dass die bisherige Diskussion um den Fortbestand der Groß-LSG die tatsächliche Situation nicht abgebildet und insbesondere die Vorteile und Perspektiven, die sich in Verbindung mit den Naturparks ergeben, gänzlich ausgeblendet hat. In diesem Zusammenhang verweisen wir ausdrücklich auf die abnehmenden Bevölkerungszahlen, von denen gerade der ländliche Raum besonders betroffen ist. Bedenkt man weiter, dass auch die amtierende CDU/SPD-Bundesregierung eindringlich die Verringerung des Flächenverbrauchs in Deutschland anmahnt, dann kann eine zukunftsfähige Politik sich nicht an der Erleichterung des Flächenverbrauchs in den Mittelgebirgslagen orientieren. Sie sollte sich vielmehr für den Ressourcenschutz und die Sicherung dauerhafter Einkommensmöglichkeiten durch den Schutz der landwirtschaftlich genutzten Böden und die Verbesserung des Freizeitwertes einsetzen. Welchen Beitrag hier Naturschutz und Landschaftspflege in Verbindung mit einer angemessenen Regionalentwicklung leisten können, verdeutlichen die – zunächst auch von der Landtagsmehrheit sehr kritisch beäugten – Gründungen des Nationalparks Kellerwald, der sein als Puffer unerlässliches Groß-

LSG verlieren soll, und des Biosphärenreservates Rhön, das sein Groß-LSG erfreulicherweise behalten darf.

Streuobst

Alle hessischen Landesregierungen der letzten 25 Jahre haben sich zum Schutz des Streuobstes bekannt. Der hohe ökologische Wert ist unstrittig. Ebenso unstrittig ist der identitätsstiftende Charakter für Hessen und insbesondere die Rhein-Main-Region. Gleichwohl haben die veränderten Marktbedingungen und die Siedlungsausweitungen zu einer Reduktion der Bestände über 90 % geführt (1938: 12 Millionen Bäume, 1965 4,3 Millionen Bäume, 1987 0,75 Millionen Bäume, 2006: Baumzahl unbekannt³).

In der Plenardebatte des Landtags wurde die Meinung vertreten, dass Streuobst durch die EU geschützt sei. Dies ist leider falsch. Streuobst ist kein Lebensraum, der durch die FFH-Richtlinie geschützt ist und die wichtigste Leitart, der in ganz Mitteleuropa – außer in Hessen (!) – abnehmende Steinkauz, wird nicht in EU-Vogelschutzgebieten geschützt. Die 1:1 Umsetzung des EU-Rechts leistet damit keinen Beitrag zum Schutz des Streuobstes.

Die Erfahrungen aus den langjährigen Bemühungen zum Streuobstschutz führten 1994 zur Aufnahme in die Liste gesetzlich geschützter Lebensräume. Rechtstechnisch bedeutet die Einführung des gesetzlichen Biotopschutzes nach Stock⁴ kein striktes Verbot, sondern einen höheren Abwägungsmaßstab. Der Biotopschutz übt Lenkungs-funktion aus. Diese würde mit der HENatG-Novelle verloren gehen. Die Zerstörung der ökologisch wichtigen Lebensräume würde erleichtert.

³ Pauritsch, G. und A. Harbott (1989): Ergebnisse und Auswirkungen der Streuobstwiesenkartierung in Hessen; Natur und Landschaft 63: 340-341; Bonn-Bad Godesberg

⁴ Stock, E.-H. in Hessisches Naturschutzrecht – Rechtssammlung und Kommentar; C.F.Müller Verlag 10. Erg.Lfg. 2001 und Battefeld, K.-U. wortgleich ebenda 12. Erg-Lfg.(Hinweis: Der Autor „Stock“ ist Schutzgebietsreferent, der Autor Battefeld leitet das Referat zur Eingriffsregelung in der Obersten Naturschutzbehörde des Landes Hessen)

Hessen setzte 1994 die von der Bundesregierung unter Bundeskanzler Helmut Kohl eingeführte Biotopschutzvorschrift verspätet um, nutzte dann aber die Möglichkeit zur landesspezifischen Erweiterung, um

„einige für das Land Hessen wichtige Biotope, wie Alleen, Feld- und Ufergehölze, Lesesteinhaufen, Steinwälle, Hohlwege und Trockenmauern, sowie im Außenbereich Hecken und landschaftsprägende Einzelbäume [kraft Gesetz zu schützen]. Bei diesen Biotopen handelt es sich um regionaltypisch bestimmte Lebensräume und Landschaftsbestandteile, denen aufgrund ihrer besonderen ökologischen Funktionen eine hervorragende Bedeutung im Wirkungsgefüge eines Biotopverbundes zukommt oder die durch ihre Existenz das Landschaftsbild prägen.“

An dieser Sachlage hat sich bis heute nichts geändert. Der Hinweis auf das Bundesnaturschutzgesetz geht fehl, weil dieses den auf Wunsch der Länder eingeführten Ländervorbehalt zur Benennung weiterer landesspezifischer Biotope enthält. Streuobst ist wohl unzweifelhaft typisch für Hessen. Die 1:1–Umsetzung des BNatSchG führt also entgegen der z.T. vertretenen Auffassung eher zum gesetzlichen Streuobstschutz als zu dessen Beseitigung.

Die vorgetragenen Begründungen zur Abschaffung des gesetzlichen Schutzes können nicht überzeugen.

1. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Begründung für die Aufhebung der o. g. für Hessen typischen Lebensräume.
2. Sicherung durch die unteren Naturschutzbehörden:
Umweltminister Dietzel und Vertreter von CDU und FDP rechtfertigen das Gesetzesvorhaben mit dem Subsidiaritätsprinzip, d. h. der Entscheidungsverlagerung zur tiefstmöglichen Verwaltungsebene. Wertvolle Streuobstbestände könnten von der Unteren Naturschutzbehörde z.B. als Geschützte Landschafts-

bestandteile nach § 27 HENatG-E gesichert werden.

Das Argument ist formal richtig, aber destruktiv. Die Möglichkeit zur Sicherung durch die Unteren Naturschutzbehörden wurde mit dem ersten HENatG 1980 geschaffen und hat sich in 14 Jahren Praxis bis 1994 als völlig untauglich erwiesen. Der Verwaltungsaufwand ist viel zu hoch, da die typischen Streuobstgebiete in Realteilungsgebieten liegen. Die Sicherung einer Fläche von wenigen Hektar löst so einen gewaltigen bürokratischen Aufwand aus. Hinzu kommt eine starke Verunsicherung der Eigentümer, die sich von einer speziellen Verordnung eingeengt fühlen. Hingegen hat der gesetzliche Schutz kaum zu Konflikten geführt.

3. Schutz durch die Eingriffsregelung oder Artenschutzvorschriften

Der Umweltminister begründet die Streichung des Streuobstschutzes mit der Beseitigung einer Doppelregelung. Streuobst sei bereits durch die Eingriffsregelung und Artenschutzvorschriften geschützt.

Die Behauptung ist nicht zutreffend. Die Eingriffsregelung ist zur Abwehr von Baumaßnahmen ungeeignet. Ihr Kernelement orientiert sich am Ausgleichsgedanken: Es soll nicht fortlaufend vom Konto der Natur abgebucht werden. Mit der Eingriffsregelung kann die Neupflanzung von Streuobst nicht durchgesetzt werden. Vielmehr hat der Verursacher hinsichtlich der Wahl seines Ausgleichs einen weiten Spielraum. Sogar die Zahlung einer Abgabe ist möglich. Nach der Verabschiedung der KV ist die Neuanlage von Streuobst erschwert, da der Ausgleich

- in den Wald (Laubholzpflanzung) oder an die Fließgewässer (Fischtreppe) bzw.
- in die Natura-2000-Gebiete und ihre Schutzgüter gelenkt wird.

Die Hauptgefährdung geht heute von der fehlenden Nutzung und der unmittelbaren Zerstörung insbesondere durch die Bauleitplanung aus. Letztere unterliegt als Folge der grundgesetzlichen Planungshoheit der Kommune nicht der Ein-

griffsregelung. Die Naturschutzbehörde kann heute unter Bezug auf den gesetzlichen Schutz auf die Erhaltung vorhandener Bestände dringen und im Regelfall überwiegender anderer Interessen die Ausgleichspflanzung durchsetzen. Diese Möglichkeit entfällt künftig. Da die Pflege alter Streuobstbestände durch schlechtere Bewertung (geringere Punktzahl) in der KV erschwert worden ist und aus dem Landschaftspflegeprogramm auch keine Mittel mehr bereitgestellt werden, sinken die Bewirtschaftungsanreize und die Restbestände stehen nun sogar von zwei Seiten unter Druck.

Der Hinweis auf die Artenschutzvorschriften ist in zweifacher Hinsicht untauglich.

* Zum einen ist der BUND mit dem Umweltminister der Meinung, dass der Lebensraumschutz (Biotopschutz) wichtiger als der Artenschutz ist, weil er sich nicht auf eine einzelne Art beschränkt, sondern der gesamten Lebensgemeinschaft Schutz gewährt. Die Beseitigung des Lebensraumschutzes kann bei dieser Grundhaltung dann nicht mit dem Artenschutzrecht begründet werden.

* Zum anderen erschwert der Rückzug aus dem Biotopschutz auf den Artenschutz die Verwaltungsverfahren. Notwendig ist beim Artenschutz der aktuelle (!) Nachweis der geschützten Art. Die so provozierten Gutachten und Gegengutachten stellen mit Sicherheit eine deutliche Erschwernis für Verwaltungsverfahren dar. Streuobst-Bewirtschaftung muss ohne Genehmigung möglich sein. Die Beseitigung des gesetzlichen Streuobstschutzes wird u.a. damit begründet, dass so das Nachpflanzen von Bäumen ohne behördliche Genehmigung möglich sei.

Das Argument verkennt die Rechtslage. Schon heute ist die Streuobstbewirtschaftung ohne jegliche behördliche Einflussnahme möglich. Alle (!) Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen können vom Nutzungsberechtigten nach eigenen Vorstellungen durchgeführt werden. Selbst die Beseitigung einzelner Bäume ist nicht verboten, schon gar nicht der Ersatz durch Nachpflanzung und die Verdichtung des vorhandenen Bestandes durch Pflanzungen.

Erlaubt ist auch die mineralische Düngung und der Pflanzenschutz. Das Verbot beschränkt sich einzig auf die völlige Beseitigung und auf die erkennbare Verkleinerung eines ganzen Bestandes (Rodung).

Pflegepflicht in Naturschutzgebieten (NSG)

Ein weiterer Hauptkritikpunkt unseres Verbandes an der beabsichtigten HENatG-Novelle liegt in der Aufhebung der Pflegepflicht für die Naturschutzgebiete. Wir haben uns in dieser Angelegenheit frühzeitig, nämlich am 29. September 2005, an Herrn Staatsminister Dietzel gewandt. In dem Schreiben haben wir unsere Befürchtungen hinsichtlich eines sehr schnell einsetzenden Artensterbens und einer massiven Verschlechterung der Situation der NSG vorgetragen und um ein Gespräch im Vorfeld der HENatG-Novelle gebeten. Dieses Schreiben wurde nicht beantwortet.

Worum geht es? Die Fläche der NSG umfasst in Hessen ca. 3 % der Landesfläche. Sie ist also viel kleiner als die Fläche der FFH- und Vogelschutzgebiete. Im Unterschied zu diesen schützen die NSG aber das gesamte Ökosystem und nicht nur die wenigen Lebensräume und Arten, die erstens in den EU-Naturschutzrichtlinien genannt, zweitens im konkreten Gebiet vorkommen und drittens in diesem Gebiet auch noch schutzwürdig sein müssen. Der Unterschied ist enorm. Man schätzt heute, dass in Mitteleuropa und auch in Hessen etwa 45.000 Tierarten vorkommen. Die Natura-2000-Richtlinien schützen von diesen

- mit der Vogelschutzrichtlinie aber „nur“ die ca. 250 Vogelarten und
- mit der FFH-Richtlinie (Anhänge 2 und 4) nur ca. 130 sonstige Arten.

In Hessen wurden für 133 Vogelarten Vogelschutz- und für etwa 35 Tierarten FFH-Gebiete ausgewiesen. Aus dem Verhältnis von 40.000 zu 170 sieht man sehr schnell, dass NATURA-2000 und insbesondere die FFH-RL nicht auf den Schutz aller Arten, sondern auf den Schutz von Leitarten ausgerichtet ist.

Das hat weitreichende Konsequenzen für den Naturschutz in Deutschland und in Hessen. Wird nämlich die 1:1 Umsetzung der EU-Vorgaben nicht als Zusage zur rechtskonformen Umsetzung des Rahmenrechts, sondern als Absage an eigenständige Anstrengungen verstanden, dann entfällt für 44.870 Arten plötzlich der Anspruch, sie ggf. in speziellen Schutzgebieten zu erhalten. Dieser Zusammenhang hätte bittere Konsequenzen für eine ganze Reihe ausgesprochen schutzwürdiger Arten. Voraussichtlich kann die überwiegende Zahl der in den Roten Listen als „gefährdet“, „stark gefährdet“ oder „vom Aussterben bedroht“ geführten Arten nämlich ohne den Schutz und die Pflege der Naturschutzgebiete in Hessen überhaupt nicht mehr existieren.

Aus Äußerungen des Umweltministeriums wissen wir, dass man dieses Problem negiert und auf die FFH-Managementpläne verweist. Diese Pläne sollen den „günstigen Erhaltungszustand“ der europarechtlich geschützten Arten und Lebensräume sichern. In der für die EU-Kommission typischen Gründlichkeit wurden die Nationalstaaten auch verpflichtet, über den Erfolg oder Misserfolg zu berichten. Tatsächlich entsteht so ein gewisser Pflegezwang.

Das Problem steckt aber in den sehr eingeschränkten Schutzgegenständen, in der Flächenauswahl und in den später fehlenden Haushaltsmitteln. Für NSG, die weder Vogelschutz- noch FFH-Gebiete sind, und für die o. g. 39.870 Arten bestehen nämlich nach dem HENatG-E keine zwingenden Schutz- und Pflegepflichten mehr. Bei den Lebensräumen ist das Defizit nicht ganz so dramatisch wie bei den Arten, doch fehlen z.B. etliche selten gewordene Grünlandgesellschaften, die auf extensive Nutzungen angewiesen sind. Betrachtet man die großen hessischen Naturschutzgebiete, die Kühkopf-Knoblochsaue und den Mönchbruch im Kreis Groß-Gerau, dann zeigt sich sehr schnell, dass die Schutzgebietsverordnungen und die Pflegepflicht auch das gesamte Grünland und alle Waldgesellschaften flächendeckend schützen. Mit den FFH-Managementplänen werden hingegen nur Teile dieser NSG geschützt, große Grünlandflächenanteile aber nicht. Da zur Erhaltung regelmäßige Mäharbeiten

notwendig sind und es sich vielfach um Flächen im Landeseigentum handelt, können weder der Vertragsnaturschutz noch Ausgleichsmaßnahmen die Defizite beseitigen. Fasst man die fachlichen Konflikte zusammen, dann kann man zugespitzt formulieren: Die Beschränkung auf die 1:1 Umsetzung der europäischen Naturschutzrichtlinien ist mit dem Erhalt der Artenvielfalt nicht vereinbar und läuft dem christlichen Gebot zum Erhalt der Schöpfung zuwider. Rechtlich entsteht ein Konflikt zu den Verfassungsaufträgen aus dem Grundgesetz und des Landes Hessen.

Da die Aufgabe der Pflegepflicht nach der Gesetzesbegründung letztlich der Haushaltssanierung dienen soll, würden wir es begrüßen, wenn der Landtag vor einer Entscheidung von der Landesregierung in Abstimmung mit dem Landesnaturschutzbeirat Aufklärung über das Preis-Leistungsverhältnis, d.h. den drohenden Naturschutzverlust und die notwendigen jährlichen Haushaltsmittel, erbitten würde. Dann könnte auch herausgearbeitet werden, welche NSG nicht zur Natura-2000-Kulisse gehören und für wie viele NSG-Flächen bzw. Lebensräume keine Vertragsnaturschutzmittel zum Einsatz kommen können, weil es sich um Flächen des Landes Hessen handelt und wie groß die NSG-Fläche ist, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen erreicht werden kann, weil diese nur investiv sein können und nicht zur eigentlichen wiederkehrenden Pflege herangezogen werden dürfen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch daraufhin, dass die Haushaltsmittel des Landes für den Vertragsnaturschutz nach den Kürzungen der EU-Zahlungen für die extensive Landwirtschaft voraussichtlich nicht ausreichen werden, die Nachfrage der Landwirtschaft und die Anforderungen aus der FFH-Richtlinie zu erfüllen.

Zwingende Verfolgung von Gesetzesverstößen

Der BUND fordert die Beibehaltung der bestehenden Regelung. Seit dem ersten HENatG müssen ungenehmigte Eingriffe von der Naturschutzbehörde unterbunden werden (§ 8 HENatG). Mit der Novelle soll diese Durchsetzungspflicht durch eine Kann-

Regelung (§ 19 HENatG) ersetzt werden. Die Thematik betrifft insbesondere das Problem der Beseitigung der vielen illegalen Kleinbauten. Hessen hat hier durch jahrzehntelange Untätigkeit größere Probleme als andere Bundesländer, so dass eine konsequente Regelung und ein eindeutiger Gesetzeswortlaut unerlässlich sind.

Nach der Gesetzesbegründung soll mit der geplanten Kann-Regelung damit insbesondere Klarheit über die Zulässigkeit von „Abräumverträgen“ erzielt werden. Für uns ist nicht ersichtlich, dass ein solcher Klarstellungsbedarf überhaupt besteht.

Hingegen sind die Folgen der Neuregelung gerade in Verbindung mit den weiteren Erläuterungen in der Gesetzesbegründung als eindeutige Verschlechterung des Gesetzes erkennbar, der das Verwaltungshandeln klar erschweren wird. Die Neuregelung widerspricht damit den Zielen Naturschutz und Landschaftspflege und der Zielsetzung des Gesetzes.

1. Der Ermessensspielraum soll nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Gesetzesbegründung nicht nur für die Ebene der Sachbearbeitung oder bis zur politisch besetzten Dezernatsleitung der UNB, sondern ausdrücklich für die Einflussnahme der Kollegialgremien Magistrat und Kreisausschuss geöffnet werden. Dies widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip. Das Handeln der Exekutive darf sich nicht an Mehrheitsbeschlüssen, sondern ausschließlich am Gesetz orientieren.
2. Gesetzesverstöße sollen nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Gesetzesbegründung nur noch verfolgt werden, wenn sie zu irreparablen Schäden führen. Im Unterschied zur Definition des Eingriffs in § 19 HENatG-E wird nicht von der *möglichen erheblichen Beeinträchtigung* gesprochen, sondern vom *sicheren und irreparablen Schadenseintritt*. Bleibt das ungenehmigte Zeltlager im gesetzlich geschützten Lebensraum „Trockenrasen“ also künftig stehen, weil der Schaden nicht hinreichend sicher eintritt und die Zeit alle Wunden heilt?

Es wurde aus dem parlamentarischen Raum jüngst behauptet, die Kann-Regelung entspräche der Praxis anderer Bundesländer. Diese Aussage ist falsch. Aus der beiliegenden Zusammenstellung geht hervor, dass die überwiegende Mehrzahl, nämlich 11 von 15 Länder, zu der bisher auch in Hessen bestehenden Durchsetzungspflicht gegriffen hat. Nur vier Länder haben eine Kann-Regelung im Gesetz. Diese Länder haben aber auch nicht die aus Hessen bekannten Probleme mit den Bauten im Außenbereich.

Motiv und Folgen der Gesetzesänderung sind erkennbar: Nachdem alle Versuche gescheitert sind, die zigtausend in Hessen illegal errichteten Bauwerke zu ignorieren, und der Gesetzesvollzug seit einigen Jahren endlich Schritt für Schritt zur Legalisierung oder zur Beseitigung der Eingriffe führt, will die Landesregierung das Thema zu Lasten der Natur wieder entschärfen. Bereits im Herbst 2005 hatte die Landesregierung Kleinstbauten bis fünf Kubikmeter und weitere Eingriffe von der Eingriffsregelung freigestellt. Nunmehr soll das Eingreifen der Naturschutzbehörde nicht mehr zwingend erfolgen, so dass die Entscheidung durch die politisch immer wieder bedrängten Dezernenten und Amtsleiter der Unteren Naturschutzbehörden auch legal gestoppt werden kann. Welcher Behördenmitarbeiter wird sich noch für die Durchsetzung rechtmäßiger Zustände engagieren, wenn er weiß, dass diese Arbeiten immer unangenehm, oft unpopulär und künftig dann wohl noch schädlicher für das eigene berufliche Fortkommen sind?

Mitwirkung des Ehrenamtes

Die Mitwirkung des Naturschutzehrenamtes ist offenbar nicht gewünscht. Naturschützer betreiben für die Landesregierung ganz offensichtlich kein förderungswürdiges Amt. Sie werden als störend wahrgenommen und ihre Mitwirkungsrechte werden konsequent beschnitten. Selbst dort, wo die positiven

Wirkungen, wie im Fall der Landschaftspflegeverbände mit Drittelparität unstrittig und bundesweit anerkannt sind, wird das Rad zurückgedreht und ihre Erwähnung wird aus dem Gesetzestext entfernt.

1.

Dabei hatten wir zumindest bei der Pflege- und Managementplanung der Schutzgebiete auf den Willen zur substanziellen Beteiligung gehofft.

Doch in der Schutzgebietsbetreuung findet ein Systemwechsel statt. Statt der generellen Beteiligung aller anerkannten Naturschutzverbände im Rahmen der jährlichen Pflegeplan-Besprechungen sucht sich die Naturschutzverwaltung künftig den ihr genehmen Partner aus der weiten Gruppe

- der Naturschutzverbände (nicht der anerkannten Naturschutzverbände!),
- der Naturparkträger,
- der Wasser- und Boden- und Landschaftspflegeverbände (nicht der Landschaftspflegeverbände mit Drittelparität !), und
- des Landesbetriebes Hessen-Forst

aus und beauftragt ihn mit der Pflege. Nach dem (in ganz Hessen geltenden?) „Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten“ des RP Darmstadt vom 8.9.2005 werden die o.g. Beteiligten noch alle an der mittelfristigen Pflegeplanung beteiligt. Bereits an der konkreten Jahresumsetzung werden aber nur diejenigen beteiligt, die sich vorher zur Übernahme der Arbeiten bereit erklärten. Da die mittelfristige Maßnahmenplanung für Zeiträume von > 10 Jahren erstellt wird, wird das Naturschutzehrenamt aus dem Entwicklungsprozess der Schutzgebiete künftig nachhaltig verdrängt.

Diese Politik wird nicht zu Transparenz und Kooperation, sondern in Misstrauen und Gemauschel führen.

Wünschenswert wäre im Übrigen die Ausdehnung der Naturschutzwacht auf „besondere Natura-2000-Gebiete“ sowie die Einführung einer „Soll-Bestimmung“.

2.

Wir kritisieren außerdem die vollkommen unzureichende Ausgestaltung der Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten für im Naturschutz engagierte Bürgerinnen und Bürgern in Verwaltungsverfahren. Dies betrifft insbesondere die Rechte der anerkannten Naturschutzverbände und der Naturschutzbeiräte. Dies ist vor dem Hintergrund des positiven Einflusses der Mitwirkung behördenexterner, im Naturschutz engagierter Menschen und Vereinigungen auf die Verwirklichung der naturschutzgesetzlichen Regelungen und damit auch der Entlastungsfunktion für die Naturschutz- und Fachbehörden absolut unverständlich.

Die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände in Verwaltungsverfahren betreffend der Genehmigung von Vorhaben und Maßnahmen mit negativen Auswirkungen für die Natur und Landschaft ist seit Jahrzehnten als eine besondere Errungenschaft zum Abbau des Vollzugsdefizits im Naturschutzrecht anerkannt (vgl. nur SRU-Gutachten, 2005, S. 1). Denn mit dem deutschen System des individuellen Rechtsschutzes geht immanant ein Kontrolldefizit hinsichtlich der Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften einher, die nicht zum Schutze der Belange einzelner Rechtsträger, sondern zum Schutz von im allgemeinen öffentlichen Interesse liegenden Belangen erlassen wurden (SRU-Gutachten, 2005, S. 2f.; vgl. auch Ziekow/Siegel) Anerkannte Naturschutzverbände als ‚Anwälte der Natur‘, S. 32f). Zu diesen gehören insbesondere Vorschriften zum Schutz der Natur und Umwelt, da die Erhaltung und Verbesserung unserer natürlichen Lebensgrundlagen grundsätzlich im überindividuellen Interesse liegt. Ein einzelner Bürger kann daher keine Klage erheben, um überprüfen zu lassen, ob gegen Umweltschutzvorschriften verstoßen wurde. Hieran hat

auch die Aufwertung des Umweltschutzes als Staatsziel von Verfassungsrang (Art. 20a GG, Art. 26a LV) nichts geändert.

Demgegenüber wurden die Verfahrensbeteiligungsrechte der - von einer Vorhabensplanung in der Regel selbst nicht betroffenen - anerkannten Naturschutzverbände etabliert, um die öffentlichen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes von einem außerhalb der Behörde(n) stehenden Sachwalter zu vertreten und in das Verfahren einzubringen. Die Naturschutzverbände werden insofern ohne die Geltendmachung eigener Rechte uneigennützig („altruistisch“) im öffentlichen Interesse tätig.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie der juristischen Fachliteratur wurden die Naturschutzverbände dementsprechend wiederkehrend als „Verwaltungshelfer“ oder „Anwälte der Natur“ bezeichnet. Dies trifft den Kern des Sinns und Zwecks der Verbandsbeteiligung. Durch diese soll eben gerade sichergestellt werden, dass die im System des Individualrechtsschutzes von Einzelnen nicht vertretenen öffentlichen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Verwaltungsverfahren mit dem diesen zukommenden Gewicht einfließen und vertreten werden. Die sonst im Verfahren - mangels externer Interessenvertretung - leichter übergangenen Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutz können so besser gewahrt werden.

Durch die Beteiligung von staatlich unabhängigen, ausschließlich gemeinnützig tätigen und in einem besonderen Verfahren für die Wahrnehmung der Vertretung der Interessen des Naturschutzes „anerkannten“ Vereinen wurde - und wird gegenwärtig noch - so eine Verminderung des bezüglich der Beachtung natur- und umweltschützender Vorschriften festzustellenden Vollzugsdefizit erreicht.

Die Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände machen von dem ihnen zugewiesenen Beteiligungsrecht in ausgewählten Verfahren gerne und mit großem Engagement Gebrauch. Regelmäßig werden weit über den Inhalt der Stellungnahme eines Vorhabensbetroffenen hinausgehend die hinsichtlich des „Ob“ und „Wie“ einer Vorhabensrealisierung widerstreitenden Interessen mit besonderem Blick auf die

Belange des Umweltschutzes vorgetragen. Die Stellungnahmen der Verbände erschöpfen sich dabei nicht in pauschalen Ablehnungserklärungen, sondern geben insbesondere auch Hinweise über zumindest nötige Schutzauflagen oder Maßnahmen zu Ausgleich bzw. Kompensation der Eingriffe in Natur und Umwelt.

Die Behörden erhalten auf diese Weise wertvolle zusätzliche Erkenntnisquellen, die regelmäßig für die Behandlung und Bescheidung des Genehmigungsantrages von hoher Relevanz sind. In der weitaus überwiegenden Anzahl an Fällen, in denen sich Naturschutzverbände beteiligen, finden deren Anregungen und Argumente Niederschlag in der letztendlich ergehenden Verwaltungsentscheidung.

Die auf diesem Wege oftmals gewonnene Qualität der Genehmigungsentscheidung führt dazu, dass die Naturschutzverbände nur relativ selten von ihrem prozessual eingeräumten Recht Gebrauch machen, eine gerichtliche Kontrolle der Vorhabensgenehmigung zu initiieren.

Wie auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) wiederkehrend in seinen Berichten und Empfehlungen hervorgehoben hat, ist nicht nur eine Beteiligung der Naturschutz- und Umweltverbände betreffend umweltrelevanter Vorhabensplanungen zur Gewährleistung der Beachtung der Betroffenheiten und des Gewichts von Umweltbelangen im Genehmigungsverfahren essentiell. Darüber hinaus wird vielmehr stets mit besonderer Betonung die Unverzichtbarkeit der sog. „altruistischen“ (also uneigennütigen) Verbandsklage für den „Rechtsschutz der Umwelt“ hervorgehoben (vgl. z.B. die Stellungnahme des SRU vom Februar 2005). Auch wenn der vorliegende Gesetzesentwurf sich nicht zu den - in Deutschland im übrigen nach wie vor unzureichend eingerichteten - altruistischen Verbandsklagemöglichkeiten verhält, bleiben die beabsichtigten Änderungen der Verbandsbeteiligung im Verwaltungsverfahren nicht ohne Auswirkung auf die Effektivität der dortigen Geltendmachung der Betroffenheit und des Gewichts von Umweltbelangen.

Die im vorliegenden Entwurf vorgenommene Reduzierung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der anerkannten Naturschutzverbände (fast) ausschließlich auf den rahmenrechtlich vorgeschriebenen Katalog des § 60 Abs. 2 BNatSchG bewirkt, dass die Verbände die aus Sicht des Naturschutzes positive Wirkung ihrer ergänzenden Beurteilung von mit Eingriffen in die Natur einhergehenden Maßnahmen in einer Vielzahl anderer Genehmigungsverfahren, die nicht minder bedeutsame und schwerwiegende Folgen für den Naturhaushalt haben, nicht mehr einbringen können. Es ist daher - weiterhin - unverständlich, warum die ehemals in § 35 HENatG weitergehend enthaltenen Verfahrensbeteiligungsmöglichkeiten zu wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Verfahren nicht wieder in das Gesetz aufgenommen wurden.

Grundsätzlich sollte der Gesetzgeber doch ein Interesse daran haben, dass ein bewährtes, erfolgreiches und zudem den Landeshaushalt finanziell praktisch nicht belastendes Instrument der externen Überprüfung des Gesetzesvollzug betreffend allen Verfahren zur Verfügung steht, in welchen es um erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft geht.

Das oben Gesagte gilt grundsätzlich in gleicher Weise im Hinblick auf die Arbeit der Naturschutzbeiräte. Auf die zur Reduzierung bzw. Streichung der von diesen bislang wahrgenommenen Funktionen und Einwirkungsmöglichkeiten ergangener Stellungnahmen des Landesnaturschutzbeirates wird an dieser Stelle verwiesen.

Wir appellieren an die Landesregierung, die zwischenzeitlich erfolgten Abstriche bei den Beteiligungsrechten der Naturschutzbeiräte wieder rückgängig zu machen und die Allgemeinheit wie den Naturschutz wieder von deren bewährten Arbeit profitieren zu lassen: umfassende Beteiligungsverpflichtung seitens der Naturschutzbehörden, Antragsbefugnis der Naturschutzbeiräte, Stimmrecht der Beiratsbeauftragten.

Es ist nicht erkennbar, dass die zwischenzeitlich im HENatG verankerten einschränkenden Regelungen zu nennenswerter Verfahrensvereinfachung oder -beschleunigung geführt hätten.

3.

§ 48 HENatG-E regelt den Umfang der Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände. Der Entwurf beschränkt mit seinem Absatz 2 rechtswidrig das Rahmenrecht aus § 60 BNatSchG.

Die Verbandsbeteiligung soll von der Schwere der Auswirkungen auf die Natur abhängig gemacht werden. Einen solchen Beurteilungsspielraum kennt das Bundesrecht nicht. Es orientiert sich einzig an den normierten Verfahrenstypen. Im übrigen bemängeln wir die Einführung eines neuen unbestimmten Rechtsbegriffs. Das Naturschutzrecht kennt im Zusammenhang mit Natura-2000 und in der Eingriffsregelung „Beeinträchtigungen“. Es ist aber nicht erkennbar, woran der Begriff der „Auswirkung“ in § 48 Abs. 2 HENatG-E anknüpft. Unklar ist auch, wer die dort vorgesehene Einstufung wann vornehmen soll und wie diese Einstufung zu dokumentieren ist. Die Neuregelung soll erkennbar die Beteiligung der Verbände reduzieren.

Weiterhin tragen wir folgende Kritikpunkte und Hinweise vor:

1. Artenschutz: Urteil des EuGH vom 10.01.2006

Im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben der FFH-Richtlinie 92/43/EG weisen wir darüber hinaus zusätzlich auf das aktuelle Urteil des EuGH vom 10.01.2006 in der Rechtssache C-98/03 (Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland) hin, mit welchem Deutschland verurteilt wurde, die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie zu überarbeiten. Da die Zuständigkeit hierfür jedenfalls im Hinblick auf den Gebietsschutz in den Aufgabenbereich der Länder fällt, ergibt sich aus diesem Urteil ein unmittelbarer Handlungsbedarf auch für die hessische Landesregierung.

2. § 1 Ziele und Grundsätze

Die Ziele und Grundsätze bezogen zu den Bestimmungen des Bundesrechts sollen dato 1:1 übernommen werden. Dies schließt das Wiederherstellungsgebot ein. Eine Ergänzung in den Abwägungstatbeständen soll entfallen, weil sich diese aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht und den Maßgaben zum Verwaltungshandeln ohnehin genauso ergeben und eine gesetzliche Bestimmung an dieser Stelle überflüssig ist oder eher Missverständnisse auslöst.

Zur Ergänzung der landesspezifischen Grundsätze:

- In Ziffer 1 soll die Eigenartbestimmung nicht allein auf die naturräumliche Qualität abstellen, sondern auch die Siedlungs- und Nutzungsstruktur sowie die historische Entwicklung beachten.
- In Ziffer 2 soll die Schutzbestimmung der Landschaft nicht allein auf den Artenschutz und wandernde Arten abstellen, sondern die landschaftliche Eigenart und Qualität auch in Hinsicht der Freiraumsicherung ansprechen. Die ehemalige Ziffer 3 soll hier als weiterer Satz ergänzt werden und so Bestand halten.
- Es gibt keinen Grund, dies hier zu streichen.
- Die bisherige Ziffer 4 bezüglich der Talauen soll beibehalten werden. Diese soll dabei um den spezifischen Landschaftsschutz und den Biotopschutz für die Lebensraumqualität der Auen für die Ansprüche der hierauf angepassten wildlebenden Tiere und Pflanzen erweitert werden. Dies wäre auch im Zusammenhang des HWG wichtig und entfaltet einen entsprechenden Handlungsauftrag an die Verwaltung und begründet die Maßgaben zum notwendigen Landschaftsschutz in den Talauen.
- Es wird vorgeschlagen, den kaum verständlichen langen Satz des Absatzes 3 in einen Eingangssatz mit Spiegelstrichen umzustellen.

3. § 4 Vertragsnaturschutz

Es wird empfohlen aus Gründen der Reduktion von Prüfaufträgen und zur Rechtssicherheit in Verfahren, die Maßgaben in § 4 auf den Bereich der Landnutzungen zu beschränken. Damit entfielen auch die sonst sehr bürokratische und unangemessene Begründungspflicht für abweichende Entscheidungen in den sonstigen Fällen. Der Bedingungssatz ist daher aufzuheben.

§4 Abs. 2 soll ersatzlos gestrichen werden, da dies den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungshandelns voll entspricht.

Während das BNatSchG von den Bundesländern die Prüfpflicht fordert, ob der Zweck von Naturschutzmaßnahmen auch durch Verträge erreicht werden kann, enthält das HENatG seit 2002 einen generellen Vorrang des Vertragsnaturschutzes, „soweit der beabsichtigte Zweck auf diese Weise mit angemessenem Aufwand erreicht werden kann oder die Art der Maßnahme dem nicht entgegensteht“⁵. Damit wird über das BNatSchG hinaus die Prüfpflicht jedes einzelnen Vorgangs durch die zuständige Naturschutzbehörde etabliert. Sinnvoll im Sinne einer effektiven Verwaltungsorganisation wäre jedoch die Prüfung von Fallgruppen durch das Ministerium und die Entlastung der nachgeordneten Naturschutzbehörde von dieser Aufgabe.

Die Konsequenz des generellen Vorrangs liegt auf der Hand: Dort, wo früher eine eindeutige hoheitliche Pflicht bestand, muss heute eine Prüfung und ggf. Vertragsverhandlungen eingeleitet werden. In der Verwaltungspraxis hatte diese hochideologische Gesetzesformulierung kaum Bedeutung, weil die geforderte Prüfung von den Naturschutzbehörden in der Regel einfach als nicht sachgerecht ignoriert wurde. Gleichwohl setzt die Vorschrift jeden Verwaltungsakt einem Risiko aus, in dessen Akte der Prüfauftrag nicht dokumentiert abgearbeitet wurde. In der Gesetzesbegründung heißt es zu diesem Punkt wenig hilfreich: „Der Vorrang des Vertragsnaturschutzes

⁵ vgl. § 4 HENatG-Entwurf: Vorrang des Vertragsnaturschutzes

steht daher weder dem Erlass eines Bußgeldbescheides noch Verwaltungsakten entgegen, wenn nach den allgemeinen Grundsätzen diese Handlungsform der Verwaltung rechtlich erforderlich ist.⁶ Da es keine verbindlichen „allgemeinen Grundsätze des Verwaltungshandelns“ gibt, verbleibt die Prüfpflicht im Einzelfall.

Praktische Relevanz hat der Vertragsnaturschutz aus seiner Entwicklung heraus im Verhältnis zur Ausweisung von Schutzgebieten und hier im Hinblick auf die Ge- oder Verbote der Bodennutzung, insbesondere durch Land- und Forstwirtschaft. Es bleibt unverständlich, warum die Landesregierung dieses Instrument im Gesetzentwurf nicht eindeutig auf diesen Konfliktbereich ausrichtet und ihn weiterhin als alternative statt als ergänzende Möglichkeit zur möglichst konfliktfreien Realisierung der Naturschutzanliegen gegenüber den Landnutzungen ausrichtet. Auch hier ist die Verwaltungspraxis weiter als die abstrakte Diskussion, die das Gesetzgebungsverfahren widerspiegelt. In den – wenigen – Fällen, in denen Natura-2000-Gebiete (hier Vogelschutzgebiete) förmlich als LSG gesichert wurden, wurde der Instrumentenmix gewählt (Rechtsverordnung plus Vertragsnaturschutzoption). Damit wird in der Praxis der Schutzgebietsausweisung weitgehend der prinzipiellen Forderung des BUND entsprochen, während das Gesetzgebungsverfahren auf dem Stand der Diskussion aus 2002 verharrt und damit die Option auf rechtsfehlerhafte Einzelentscheidungen fortschreibt.

4. § 5 Land- Forst-, und Fischereiwirtschaft und § 6 Grundflächen sowie § 7

- Die bundesrechtlichen Maßgaben über die Bestimmung von regionalen Mindestdichten nach § 5 Abs. 3 BNatSchG sind in das HENatG entsprechend zu überführen. Hierzu sollte zur Operationalisierung eine Verwaltungsvorschrift seitens des zuständigen Ministeriums ergehen.
- Die Bestimmungen zum Erhalt und zur Förderung von Saumbiotopen müssen zum Gegenstand der guten fachlichen Praxis nach § 5 (2) HENatG gemacht

⁶ vgl. Gesetzesbegründung zu § 4 HENatG-Entwurf (Gesetzesbegründung, S. 7)

werden. Die planungsrechtliche Sicherung wäre dem Landschaftsplan und seiner Integration in den FNP zuzuführen. Andernfalls wäre das Bundesrecht nicht korrekt umgesetzt.

- In § 6 Ziffer 2 muss es statt „schönen“ eher „landschaftstypischen oder kulturhistorisch bedeutenden“ heißen, um eine Bestimmtheit zu erreichen.
- In § 7 Abs. 3 soll der Tatbestand der Entmischung explizit als Ziffer 6 weiter aufgeführt bleiben, um den Gemeinden den notwendigen Spielraum zu belassen.

5. § 10 Landschaftsprogramm

Der Wegfall des Landschaftsrahmenplans und der Regelungen zur Landschaftsprogramm sind nicht zielführend sind. Notwendig wäre ein umfassender Planungsansatz für alle drei Ebenen unter Einschluss der Ebene des Regionalplans. Dazu wäre dann eine klare Absichtung gesetzlich einzubauen, um Doppelungen in den Zielaussagen auszuschließen. Die Vorschläge hierzu sind bekannt und könnten nochmals bei Bedarf nachgereicht und erläutert werden. Die neu gefassten acht Festlegungen zum L-Programm bedürfen mindestens einer weiteren Rubrik, die sich mit dem landesweiten, großräumigen Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaften Hessens und ihrer Eigenarten befasst; dies ist dabei nicht sektoral, sondern allgemein umfassend zu betrachten und darzulegen. Desweiteren ist zu beachten, dass das L-Programm einer strategischen Umweltprüfung bedarf. Dies ist rechtlich zu ergänzen und durch die notwendigen Verfahrensschritte zu unterlegen. Neben diesen Verfahrensschritten sollte eine obligate Beteiligung relevanter TÖB vorgeschrieben bleiben. Derzeit weist das Gesetz hier einen gravierenden Mangel auf.

6. § 11 Landschaftsplan (LP), § 60

Die Inhaltsbestimmungen zum Landschaftsplan sind weiter korrekt gefasst. Statt des Begriffs „Landschaftspläne“ muss im Gesetzestext durchweg „Landschaftsplan auf Ebene des FNP“ formuliert werden. Sonst ergeben sich Missinterpretationen.

Abgelehnt wird die neue Form der Primärintegration zum FNP. Dies erleichtert weder das Verfahren noch führt dies zu besserer Klarheit oder zu deutlichen Synergien. Nach den Inhaltsbestimmungen erhalten die Landschaftspläne einen eigenen, unbestritten notwendigen fachlichen Gestaltungsauftrag und eine dementsprechende Zielbildung. Der LP ist Fachplanung im Gegensatz zum FNP als räumlicher Gesamtplanung. Er bedarf bei seiner Integration in den FNP einer Generalisierung (wie andere Fachpläne auch) und muss der zum FNP-Verfahren notwendigen Abwägung unterzogen werden. Werden diese Belange gemischt, entsteht für die Kommune das Problem der klar nachvollziehbaren Abwägung der verschiedenen Belange und speziell der Belange von NuL, die durch den LP erarbeitet vorliegen. Unbeachtlich der Frage der Primärintegration oder der Sekundärintegration entfaltet der LP eine eigene Zielbildung, die auf eine instrumentelle Umsetzung ausgerichtet ist. Dadurch wird auch der LP der Pflicht einer SUP in beiden Fällen unterworfen. Seitens der HVNL wird eine gesetzliche Regelung zur Kombination im Aufstellungsverfahren als Parallelverfahren von LP und FNP befürwortet. Dadurch lassen sich auf Basis des UVPG die Verfahrensschritte auch zur SUP kombinieren. Der LP wäre dabei rechtzeitig vor dem Entwurf des FNP fertigzustellen; er muss so fristgerecht für die faktische Integration aufbereitet vorliegen. Insofern sind die gesetzlichen Fristen des BauGB hier bindend auch für den LP aufzunehmen und das Verfahren darauf abzustimmen. Dies sollte in Absatz 6 eindeutig festgesetzt werden. Die jetzige offene Fristsetzung ist nicht mehr schlüssig und führt zu Problemen. Satz 3 in Absatz 6 zum Verzicht führt zu großen Problemen, weil dann in einem Gemeindegebiet verschiedene und nicht kompatible Pläne vorliegen würden. Der Satz ist ersatzlos zu streichen. Bezogen zur SUP ist dies nunmehr obsolet. Gefordert ist das Flächendeckungsprinzip nach § 11 Absatz 1. Dies alles gelingt sachgerechter und besser im Zuge der Sekundärintegration; die dem FNP vorlaufende Berücksichtigung des Landschaftsprogramms vorab im LP wäre so besser möglich. Beachtlich ist weiter, dass der LP eine Vielzahl an Zielen, Maßnahmen und Erfordernissen aufweist, die für den FNP irrelevant oder sogar nur nachrichtlich von

Bedeutung oder hinsichtlich der Planziele des FNP deutlich zu aggregieren sind. Dies gilt beispielsweise für den Biotopverbund oder den Freiraumschutz. Für die SUP zum LP und zum FNP hinsichtlich der zu aggregierenden Indikatoren im Arten- und Biotopschutz besteht die Notwendigkeit für ein explizites Monitoring mit der Biotopkartierung bzw. dazu auch zu den besonders bedeutsamen Biotopen und Habitaten. Daher sollte die Biotopkartierung auch – nicht ausschließlich – hinsichtlich eines Monitoring und der Aktualisierung der Landschaftsplanung auf gesetzlicher Grundlage aktualisiert und fortgeführt werden. Der Landschaftsplan ist im Falle der weiteren Sekundärintegration weiter der ONB anzuzeigen; dies kann auch ggf. bei der UNB geschehen, sofern es sich nicht um eine Kommune mit eigener UNB handelt. Hinsichtlich der Anwendung des BauGB durch die Kommunen und die Berücksichtigungspflicht der Landschaftspläne in den FNP und auch bei B-Plänen ist die heute praktizierte Regelung der Sekundärintegration besser handhabbar. Der LP ist auch digital zu verfassen und eigenständig im Internet einzustellen. Auch in Bezug zum BauGB muss hier konstatiert werden, dass die vorgeschlagenen Neuerungen nicht hinreichend durchdacht sind und der Nachbesserung bedürfen.

§ 60 Abs. 3 Satz 2 erscheint so widersprüchlich. Er sollte aufgehoben werden. Hierdurch werden Ungleichgewichte zwischen Kommunen bewirkt.

7. § 12-16 Eingriffsregelung

- Der BUND hält es für unbedingt erforderlich, die Positivbestimmungen des alten § 5 Abs. 2 mit der „Insbesondere-Regelung“ wieder aufzunehmen. Die Neuregelung führt zur Verwaltungschwierigkeit und Verfahrensverzögerung, weil die vorher ausdrücklich im Gesetz genannten Tatbestände nach der Streichung im Regelfall weiterhin als Eingriffe zu betrachten sind. Ohne die Positivliste entsteht aber je nach Einzelfall ein neuer Begründungszwang. Die Positivlistung beinhaltet außerdem Mindeststandards, die analoge Schlussfolgerungen bei

Verfahren zulassen. Dies führt zur Rechtssicherheit und reduziert den behördlichen Prüfaufwand und den Untersuchungsbedarf erheblich. Andernfalls wären sehr viele Verfahren mit einem Screening auszustatten, um die Erheblichkeitsfrage abzuschätzen. Dies sollte tunlichst vermieden werden.

- Zu den §§ 13 und 14 verweisen wir auf die frühere Diskussion zum Verwaltungsreformstrukturgesetz. Es wäre wünschenswert, diese Vorschläge nochmals zu prüfen.
 - In Ziffer 4 kann die Freistellung vertretbar nicht generell, sondern mit Einschränkung zu § 5 Abs. 2 gefasst werden. Die jetzige Aufzählung ist unzureichend.
 - In Ziffer 5 muss eine konkrete Frist zu „vorübergehend“ benannt werden; vorgeschlagen werden 5 Jahre.
 - In Ziffer 8 müssen besonders empfindliche Böden ausgenommen bleiben. Auch um Kontaminationen aufgrund von unbestimmten Materialeinträgen auszuschließen, sollte hier restriktiver verfahren werden.
 - In Ziffer 10 ist zur Klarstellung zu formulieren: „Auf gleicher Wegetrasse und Wegeführung der Ausbau von Wegen mit wassergebundener Decke und die Verlegung von ..., dies schließt Land- und forstwirtschaftliche Wege und Radwege ein.“
 - In Ziffer 14 ist klarzustellen, dass es sich um hydraulisch nicht mit anderen Anlagen in Zusammenhang stehende Anlagen handelt; sonst ist die Regelung kontraproduktiv, weil Summationseffekte entstehen können.
- In § 14 Abs. 1 ist als Satz 2 zu ergänzen analog der bisherigen Rechtslage: „Es ist der Nachweis zu führen, daß der Eingriff nicht mit wesentlich geringeren Beeinträchtigungen nach Satz 1 an anderer Stelle besser realisiert werden kann.“ Dieser Prüfauftrag ist gängige Praxis und führt zu einer guten Nachvollziehbarkeit und Begründung des Vorhabens und der Standortbestimmung. Eine Streichung entspricht nicht der eingeführten bewährten Praxis in Hessen.

- In § 14 Abs. 2 Satz 3 muss es heißen: „Die Behörde soll abweichende...“. Hier ist den Ansprüchen des Arten- und Biotopschutzes gerecht zu werden. Dies entspricht der Beachtung der sonst obligatorischen Artenschutzbestimmungen.
- § 14 Abs. 4 Satz 2:
 - a) Der Begriff des regionalen Zusammenhangs sollte präziser gefasst werden. Die in der Kompensationsverordnung zugeordneten naturräumlichen (Groß-) Einheiten schaffen eine landesweit sehr uneinheitliche Situation und insbesondere in Nord- und Osthessen geht der räumliche Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation völlig verloren.
 - b) Soweit Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden, zwingt das Bundesrecht zum funktionalen Ausgleich. Die Soll-Vorschriften zur Schonung landwirtschaftlich wertvoller Böden und zur flächenneutralen Kompensation sind hiermit nicht vereinbar.
 - c) Die Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen in die Managementplanung der Natura-2000-Gebiete ist nachvollziehbar, nicht jedoch die Einbeziehung der Pflege der Naturschutzgebiete. Wir fürchten, dass ansonsten generell keine Haushaltsmittel für die NSG-Pflege eingestellt werden und diese in ihrer Qualität nur noch gesichert werden können, wenn andernorts eine Naturzerstörung stattfand. Damit wird der Sinn der Eingriffsregelung ausgehebelt und die NSG-Pflege gerät in unmittelbare Gefahr.
- In § 15 Abs. 2 soll mindestens der Zeitrahmen durch ein „zeitnah, in der Regel bis zu 3 Jahren“ präzisiert werden.
- Ziffer 16 ist entbehrlich. Die gartenbauliche Bodennutzung fällt unter die Landwirtschaft und unterliegt der guten fachlichen Praxis.

8. § 17 und § 19 Zulassung

- In §17 soll eine Pflicht zur Bekanntgabe und Dokumentation der Fertigstellung und Abnahme des Vorhabens einschließlich der Kompensationsmaßnahmen

seitens des Vorhabensträgers gegenüber der Naturschutzbehörde festgeschrieben werden. Dies reduziert die Vorortprüfungen der Behörden im Controlling erheblich und macht den Vollzug einfacher.

- In § 17 Abs. 4 können diese Regelungen nur in Bezug auf die landesweite VO nach § 20 akzeptiert werden. Völlig verschiedenartige Maßgaben von UNB zu UNB sind nicht akzeptabel. Das Urheberrecht der Daten ist dabei zu beachten.
- § 19 (1) Satz 1: s.o..

9. § 21 bis 30 Schutzgegenstände

- Ein neuer § 21 als Generalklausel und zur Definition ist erforderlich. Das Bundesrecht ist hier strikt zu beachten. Ansonsten sind die vorgesehenen Maßgaben teilweise zweideutig interpretierbar. Es bedarf vorab der Bestimmtheit, welche Schutzgegenstände und Gebiete als solche erklärbar sind (s. § 22 Abs. 1 BNatSchG). § 22 Abs.2 BNatSchG ist entsprechend ebenfalls umzusetzen und zu beachten.
- In § 28 Abs. 4 bedarf es unbedingt der Beibehaltung der heutigen Vorschrift. Ohne eine solche, auch bisher garantierte Vorschrift, lassen sich die NSG in Hessen nicht adäquat sichern und entwickeln. Dies wäre auch eine Verletzung der generellen Maßgaben nach § 1 zur Aufgabe der Nachhaltigkeit in der Pflege und Entwicklung in den Präferenzgebieten des Arten- und Biotopschutzes. Dies gilt auch für Nationalparke und Biosphärenreservate. Ansonsten könnten zudem Maßgaben der IUCN verletzt werden. Diese Pläne sind nicht gutachtlich zu bestimmen. Die erforderlichen Maßnahmen und Nutzungen sind darzustellen und zu begründen. Ein Beteiligungsverfahren zur Abstimmung der Planziele ist einzuführen. Für die anderen Schutzgegenstände ist dies in der Regel nicht erforderlich. Daher ist hier die Kann-Bestimmung richtig oder sogar ganz entbehrlich.

10. § 31 Gesetzlich geschützte Biotope

s.o.

11. § 32, § 33, § 34 NATURA 2000

- Die Regelungen in § 32 (1) zum hoheitlichen Schutz nach der neuen avisierten NATURA 2000 Verordnung werden mangels vernünftiger und zeitlich operabel handhabbarer Alternativen für richtig erachtet (Ausnahme zu den VSG s.o.). Die Gebietsgrenzen sind eindeutig und klar nachvollziehbar auf Karten darzustellen. Dies kann nicht fakultativ bei der ONB gehandhabt werden. Im Übrigen wird zugleich auf eine Vorhaltung bei den UNB Wert gelegt, um Fahrten der Bürger zum RP zu vermeiden. Die Verordnung mit allen ihren Anhängen soll im Internet kostenfrei präsent gehalten werden, - nicht nur die Übersichtskarten.
- Die Zuständigkeit für den Erlass der Verordnung muss eindeutig bestimmt sein; es wird davon ausgegangen, dass dies das für Naturschutz zuständige Ministerium sein soll⁷.
- In § 32 Absatz 2 soll gleichwohl der Regelfall für eine Umsetzung durch Verordnungen nach §§ 21, 22 und 24 festgeschrieben werden. Dies entspricht den Erfordernissen des Gemeinschaftsrecht am ehesten. Hierbei kann man sich auf die relevanten Rahmenbedingungen beschränken, die durch adäquate vertragliche Regelungen mit den Nutzungsberechtigten ausgefüllt und näher bestimmt werden sollen. Mindestens muss aber in § 32 Absatz 2 der Text statt des ... dürfen nur ... in ein sollen nur... gewandelt werden; dies entspricht dem notwendigen auszufüllenden Ermessen, ergibt

⁷ Wir bitten das HMULV alsbald einen Entwurf zu dieser außerordentlich bedeutsamen VO vorzulegen, um sich einen Eindruck über die adäquate Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen verschaffen zu können. Dies war bereits für 2005 zugesagt. Der Zeitdruck zur Fertigstellung dieser VO ist insbesondere aufgrund der VS-RL sehr hoch. Die VO sollte möglichst umgehend mit dem Inkrafttreten des Gesetzes verabschiedet werden und ebenfalls in Kraft treten können. Eine vorlaufende Anhörung dazu sollte daher bald eingeleitet werden. Erst nach Vorliegen eines Entwurfes ist eine abschließende Aussage zur operablen Handhabung einer solchen VO möglich; dies bleibt vorbehalten.

so aber klarere Rechtspositionen des Landes im Falle von Rechtsstreitigkeiten zum Vollzug der Verordnung. Das Land darf sich hier selbst nicht schlechter als notwendig stellen.

- In § 33 wird die Generalklausel des Absatzes 1 Satz 2 für in dieser Form nicht vereinbar mit der FFH RL und entbehrlich an dieser Stelle gehalten. Eine Landwirtschaftsklausel kannte nicht einmal das frühere BNatSchG. Sie ist mit der EU-Recht nicht vereinbar. Die tatsächlichen Anforderungen ergeben sich aus den Schutzgründen und den Erhaltungszielen des jeweiligen NATURA 2000 Gebietes. Der Satz ist daher zu streichen, um das Gemeinschaftsrecht nicht zu verletzen, - auch wenn diese Regelannahme oft zutreffen wird.
- In § 33 Absatz 2 ist die Verpflichtung für die Maßnahmenpläne (besser Managementpläne) als zwingend festzuschreiben. Eine reine Kann-Bestimmung ist nicht ausreichend. Diesen Inhalten kann und soll die VO nach § 32 Abs. 1 ja nicht gerecht werden und insofern würde man in Hessen dann Art 6 der FFH-RL und § 33 Abs. 3 BNatSchG nicht entsprechen (...ist sicherzustellen...). Pläne nach anderem Fachrecht können dies im Übrigen nicht leisten. Diese Passage ist daher unbedingt zu streichen. Die Maßnahmen- oder Managementpläne sind einem Beteiligungsverfahren zuzuführen, in das auch Betroffene und die anerkannten Naturschutzverbände einbezogen werden. Dies dient auch der Akzeptanzbildung. Ein reines Oktroy erscheint nicht angemessen.
- Das Gemeinschaftsrecht ist in Bezug auf § 33 insgesamt strikt anzuwenden. Daher ist auch Satz 2 dieses Absatzes zu streichen; er ist mit dem Gemeinschaftsrecht so nicht vereinbar.
- In § 33 Abs.3 sollte die Zuständigkeit für die o.g. Pläne eindeutig der unteren Naturschutzbehörde zukommen. Nur hier ist der adäquate fachliche, örtliche, rechtliche und methodische Sachverstand zugeordnet und vorhanden.

NATURA 2000 Gebiete weisen durchweg verschiedene Flächennutzungen, Forst- und Landwirtschaftsflächen auf, so dass Doppelzuständigkeiten hier kontraproduktiv erscheinen. Hessen-Forst soll diese Aufgabe regelmäßig in intensiver Abstimmung mit den UNB übernehmen, wenn in den Gebieten überwiegend Wald betroffen ist. Dies erscheint sachgerecht aufgrund der Personalausstattung von Hessen-Forst und der vielen langjährigen Erfahrungen der Forstämter in der NSG Pflege. Notwendig ist zukünftig dazu auch der besondere Sachkundenachweis bei Hessen-Forst für diese Aufgabewahrnehmung. Die Pläne sollen je nach Umfang der Problemstellung an Dritte zur Bearbeitung vergeben werden. Dazu ist ein Kompetenz- und Sachkundenachweis zu führen. Die Kosten hat das Land zu tragen.

- Wegen der Zuordnung in Abs. 3 erscheint es richtig, im Abs. 4 die Zuständigkeit der unteren Behörde vorzusehen.
- Abs. 5 soll daher analog auch mit einer möglichen Anordnungsbefugnis für die UNB ausgestattet werden. Hier ist der Teilsatz ab „..., soweit...“ zu streichen. Die getroffene Vertragsvereinbarung kann hier als solche nicht zum Maßstab erhoben werden, da die Störung z.B. gerade nicht vertraglich geregelt wurde. Hier entsteht sonst ein Aushebeln der Vollzugstauglichkeit des Gesetzes.
- In § 34 Abs. 1 muss der Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung immer auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele für die Bestimmung als NATURA 2000 Gebiet erfolgen. § 33 Abs. 3 BNatSchG ist hier zu beachten und umzusetzen. Schutzgründe und Zweckbestimmungen nach den §§ 21, 22, 23, 24 und 31 sind dabei zusätzlich zu beachten; sie sind in diesem Zusammenhang nicht primär maßgeblich. Dies sollte so geändert werden.
- Wegen der besonderen, auch zeitlich vorlaufenden verfahrensrechtlichen Bedeutung der FFH-VP ist in Abs. 8 eine Einvernehmensherstellung vorzusehen. Auf § 51 Abs. 2 wird hingewiesen.

12. § 35, § 36 und §37 Aussetzen und Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, autochthone Gehölze

- § 37 Abs. 1 Ziffer 3 soll sich bezogen auf das Jagdrecht nur auf jagdbare Tiere erstrecken. Abs. 2 soll ein Ermessen eröffnen und insofern eine Kann-Bestimmung enthalten und keinen Anspruch auf Genehmigung als gebundene Entscheidung eröffnen, da dies unverhältnismäßig wäre.
- Es soll ein neuer Absatz 4 eingefügt werden, der sich mit der obligatorischen Verwendung autochthonen Pflanzmaterials befassen soll.

Die Rechtsgrundlage ergibt sich insbesondere aus § 41 Abs. 2 BNatSchG i. V. mit § 2 Abs.1 Nr. 8 und § 10 Abs.2 Nr. 3 BNatSchG. § 41 Abs. 2 BNatSchG fordert die Länder ausdrücklich auf, Vorschriften zu erlassen, die das Aussetzen gebietsfremder Arten und die Gefährdung der gebietsheimischen Populationen dieser Arten verhindern soll. Die Vorschrift dient als Schutz gegen die Verfälschung von Flora und Fauna, die in den letzten hundert Jahren zu einem immer größeren Problem wird. Damit soll die genetische Substanz der gebietsheimischen Arten und ihrer Populationen geschützt werden.

Die im HENatG-E bisher enthaltene Umsetzung des Bundesrechts verkennt, die praktischen Probleme und ist vollzugsuntauglich. Sie würde der aktuell stark fortschreitenden genetischen Verarmung durch Verwendung von vielfach vermehrten Gehölzbeständen aus Baumschulen oder durch die Verwendung von Gras- und Kräutersamen, die nicht für die Verwendung in der Landschaft geeignet sind, entgegenwirken. „Im planerischen Außenbereich (§ 35 BauGB) sollen Pflanzungen und Ansaaten nur unter Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial erfolgen, das von zertifizierten Beständen regionaler Wildvorkommen abstammt. Das für Naturschutz zuständige Ministerium regelt die Zertifizierung durch Verord-

nung. Verwendbar bei Pflanzungen sind die dem Standort angepassten regionaltypischen Gehölze sowie der Gras- und Kräuteraufwuchs der wild wachsenden natürlichen Arten. Ausgenommen sind Obstgehölze und sämtliche Pflanzungen und Ansaaten im Rahmen der Forst- und Landwirtschaft (incl. des Gartenbaus). Ist kein autochthones Pflanzmaterial verfügbar, ist dies nachzuweisen und der Genehmigungsbehörde oder der Naturschutzbehörde anzuzeigen. In diesen Fällen ist die Ausnahme zulassen. Diese Bestimmungen greifen insbesondere für die Realisierung von Kompensationsmaßnahmen nach §§ 14 bis 16.

- Die Zertifizierung sowie die Anzeige- und Nachweispflicht sollte ab dem 1.1.2013 greifen. In der Übergangszeit werden „vorläufige regionale Gewinnungsflächen“ für Gehölze in Absprache mit Hessen-Forst und für Ansaaten mit der unteren Naturschutzbehörde aus dem Flächenpool des Vertragsnaturschutzes abgestimmt.
- Der in der Biologie übliche Begriff „autochthon“ sollte vorne im Gesetz definiert werden, um die begriffliche Zuordnung zum Vokabular des Naturschutzrechts, das von gebietsheimisch und gebietsfremd spricht, zu gewährleisten.

13. § 48 Beteiligung der Naturschutzverbände und der Beiräte nach § 52

s. o.

14. § 51 Zuständigkeiten und Verfahren

- Die Bündelung aller naturschutzrelevanten Entscheidungen in einem Verfahren wird begrüßt und unterstützt.
- Bei Befreiungen soll wegen der Vorgreiflichkeit der Entscheidungen ein Einvernehmen eingeführt werden. Ergibt sich kein Eingriffstatbestand, soll die

Entscheidung über die Zuständigkeit nach dem Schutzgegenstand erfolgen, ansonsten nach dem Artenschutzrecht.

- In Absatz 2 müssen sich die Fristen nach dem Zulassungsverfahren in der Hauptsacheentscheidung richten.

15. § 54 Betreuung von Schutzgebieten, NAH

§ 54 Abs. 3 HENatG-E bezieht sich auf die Naturschutzakademie Hessen (NAH). Wir bitten um folgende Änderung (vom Gesetzesvorschlag abweichende Formulierungen sind kursiv geschrieben):

„Mit der Naturschutzakademie Hessen (NAH) in Wetzlar nimmt das Land, auch in Zusammenarbeit mit anderen geeigneten Einrichtungen, die Aufgaben zur Bildung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege wahr.“

Nach der Einigung der Mitgliedsverbände mit dem Land zur Umwandlung des vormaligen Naturschutzzentrums Hessen sollte die Dauerhaftigkeit der neuen Vereinbarung durch die zusätzliche Angabe des Kürzels und des Standortes und der Aufgabenbestimmung eindeutig und abschließend formuliert werden.

16. § 55 Naturschutzdatenhaltung, Umweltbeobachtung

- Die Regelungen des § 55 HENatG-E sind unzureichend. Es ist zu präzisieren, welche Fachdaten genau zu erheben und in das NATUREG einzustellen sind. Dies betrifft auch alle Schutzgegenstände und besonders geschützte Teile sowie die Landschaftsplanung oder Managementpläne etc.
- Es wird vorgeschlagen, die Datenhaltung künftig umweltbezogen voll integriert zu fassen und in einem LandesUGB besonders neu zu regeln.
- Notwendig ist die gesetzliche Implementierung der Hessischen Biotopkartierung (HAB) als Aufgabe des Landes. Sie soll auf Basis der vorliegenden Kartierungsblätter digitalisiert alle 10 Jahre oder örtlich nach

Bedarf fortgeschrieben werden. Desweiteren bedarf es einer Regelung, dass die HAB hinsichtlich des Monitoring auch zur SUP von LP und FNP und zur Aktualisierung auch Gegenstand des Landschaftsplans wird und vom Träger der Bauleitplanung hierzu mit aktualisiert wird.

- Zu beanstanden ist die Tatsache, dass mit dieser Novelle § 12 BNatSchG nicht umgesetzt wird. Mindestens der Wortlaut des § 12 sollte übernommen werden. Die wesentlichen nach § 55 HENatG-E erhobenen Daten sollten auf Basis einer vom zuständigen Ministerium zu erlassenen Verwaltungsvorschrift einem 5-10 jährigen Monitoring hinsichtlich der Umweltbeobachtung unterworfen werden. Auch diese Tatbestände sollen später in einem LandesUGB neu und dann nicht mehr sektoral gefasst werden.

17. § 61 Aufhebung und Fortgeltung bisherigen Rechts

- zur Aufhebung der LSG-Verordnungen: s.o.
- Eine Verordnungsermächtigung nach Abs. 7 wird scharf abgelehnt.
 - * Die Notwendigkeit dieser neuen Vorschrift ergäbe sich, wenn die Landesregierung tatsächlich über das heute bekannte Maß im großen Umfang Schutzverordnungen aufheben wollte. Falls dieses Ziel angestrebt wird, sollte es der Öffentlichkeit und dem Landtag vor der Gesetzesnovelle mitgeteilt werden. Der Gesetzentwurf begründet diese weitreichende Vorschrift zu Lasten des Naturschutzes nicht einmal.
 - * Änderungen oder Aufhebungen von Verordnungen sollten weiterhin von den zuständigen Behörden durch die bekannten Verfahren und Beachtung der gesetzlichen Beteiligungsrechten erfolgen.
 - * Mit der Regelung nach Abs. 7 soll offenbar auch unser Beteiligungsrecht ausgehebelt werden.

18. Außerkräftreten

Ein Außerkräftreten durch Verfristung wird strikt abgelehnt. Dies verletzt zudem elementar das Gemeinschaftsrecht und führt zu erheblichem bürokratischen Aufwand.

Gerne sind wir bereit, unsere Kritikpunkte mit den parlamentarischen Gremien zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen



Herwig Winter
Vorstandssprecher



Jörg Nitsch
Vorstandssprecher